

**Entsprechenserklärung  
nach § 161 AktG zum  
Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Lechwerke AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

Die Lechwerke AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 27. Februar 2012 bis zum 15. Juni 2012 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Regierungskommission) in der vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen:

**1. Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1 Satz 1)**

Für den Vorstand der Lechwerke AG wurde eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgabenverteilung detailliert geregelt und eine gleichberechtigte Führung der Lechwerke AG durch beide Vorstandsmitglieder vorgesehen ist. Für eine Gesellschaft von der Größe der Lechwerke AG und die damit verbundenen Aufgaben ist die Ernennung eines Vorsitzenden oder eines Sprechers des Vorstands nicht sachgerecht.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012, in dem der Vorstand mit drei Vorstandsmitgliedern besetzt war, galt eine Interims-Geschäftsverteilung. Eine weitergehende Anpassung der Geschäftsordnung für den Vorstand war nicht erforderlich, da die Formulierungen der Geschäftsordnung die Besetzung mit drei Vorstandsmitgliedern ebenfalls abdecken. Da der Vorstand nur übergangsweise aus drei Mitgliedern bestand, war auch für diesen Zeitraum die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands nicht sachgerecht.

**2. Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap und Beschränkung auf Restlaufzeit, Ziffer 4.2.3 Abs. 4)**

Der Aufsichtsrat ist derzeit mit Blick auf die Größe und Eigentümerstruktur der Gesellschaft der Überzeugung, dass Vereinbarungen über die Gewährung und die Höhe einer Abfindung bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit im jeweiligen Einzelfall Gegenstand bilateraler Vereinbarungen zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstandsmitglied sein sollen. Dabei wird der Aufsichtsrat dem Grund der Beendigung sowie der zu vergütenden Restlaufzeit des Anstellungsvertrags in jedem Einzelfall angemessen Rechnung tragen. Der Aufsichtsrat hält die Festlegung eines Abfindungs-Caps und die Beschränkung von Abfindungen auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags in den Vorstandsverträgen für nicht erforderlich.

### **3. Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)**

Die Ziele dieses Ausschusses, die Verbesserung der Qualifikation der Kandidaten und der Transparenz des Auswahlverfahrens, können auf Grund der vergleichsweise geringen Mitgliederzahl auch im Plenum des Aufsichtsrats effizient umgesetzt werden. Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Aktionärsstruktur würde die Bildung eines Nominierungsausschusses keine signifikante Verbesserung des Auswahlverfahrens der Kandidaten bewirken. Aus Effizienzgründen wird diese Aufgabe daher weiterhin durch das Gesamtgremium vorgenommen.

### **4. Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Berücksichtigung dieser Ziele bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung sowie Veröffentlichung dieser Zielsetzung und des Stands der Umsetzung im Corporate Governance Bericht (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3)**

In der Sitzung am 27. Februar 2012 hat der Aufsichtsrat durch die Verabschiedung eines Anforderungsprofils für die Mitglieder des Aufsichtsrats die gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 vorgesehenen Anforderungen zwischenzeitlich erfüllt, wonach konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (namentlich auch zu Diversity) benannt werden sollen. Die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex war damit inhaltlich umgesetzt. Da diese Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 3 des Kodex im nächsten Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen sind, sollte die Umsetzung der Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex gleichwohl erst mit der Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2012 als vollständig umgesetzt berichtet werden.

### **5. Gesonderte Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3)**

Die Tätigkeit in den Ausschüssen wird durch die Aufsichtsratsvergütung bisher mit abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für diese Funktion war nach bisheriger Einschätzung des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

Die Regierungskommission hat am 15. Mai 2012 Kodexänderungen beschlossen (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012) und dabei insbesondere Fokus auf die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die empfohlenen Angaben zu persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung und die Aufsichtsratsvergütung gelegt.



Die neuen Kodexempfehlungen können von der Lechwerke AG derzeit noch nicht uneingeschränkt angewandt werden.

Die Lechwerke AG entspricht den Empfehlungen des Kodex in der am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung des Kodex insofern mit folgenden Ausnahmen:

**1. Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1 Satz 1)**

Hinsichtlich der Begründung für die Abweichung wird auf die obige Begründung zum Zeitraum bis 15. Juni 2012 verwiesen.

**2. Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (Abfindungs-Cap und Beschränkung auf Restlaufzeit, Ziffer 4.2.3 Abs. 4)**

Hinsichtlich der Begründung für die Abweichung wird auf die obige Begründung zum Zeitraum bis 15. Juni 2012 verwiesen.

**3. Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)**

Hinsichtlich der Begründung für die Abweichung wird auf die obige Begründung zum Zeitraum bis 15. Juni 2012 verwiesen.

**4. Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Berücksichtigung dieser Ziele bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung sowie Veröffentlichung dieser Zielsetzung und des Stands der Umsetzung im Corporate Governance Bericht (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3)**

Durch die Verabschiedung eines Anforderungsprofils für die Mitglieder des Aufsichtsrats und Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (namentlich auch zu Diversity) in seiner Sitzung am 27. Februar 2012 hatte der Aufsichtsrat die gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex vorgesehenen Anforderungen zunächst erfüllt. Da diese Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 3 des Kodex im nächsten Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen sind, kann die Umsetzung der Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex gleichwohl erst mit der Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2012 als vollständig umgesetzt berichtet werden. Dies ist nunmehr der Fall, da die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 3 des Kodex in dem zeitgleich mit dieser Entsprechenserklärung verabschiedeten Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden, so dass dieser Teil der Empfehlung nunmehr erfüllt wird. Allerdings empfiehlt der Kodex in der am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung nun als zusätzliches Ziel, dass die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder zu benennen ist. Der Aufsichtsrat hat bislang keine Zielvorgabe zur Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Kodex festgelegt. Dies bedarf weiterer Vorarbeiten und Beratungen.

**5. Gesonderte Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3)**

Die Tätigkeit in den Ausschüssen wird durch die Aufsichtsratsvergütung bisher mit abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für diese Funktion war nach bisheriger Einschätzung des Aufsichtsrats nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat wird diese Frage im Lichte der besonderen Aufgabenstellung der Ausschüsse im Jahr 2013 beraten und der Hauptversammlung eine Anpassung empfehlen.

**6. Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung (Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2)**

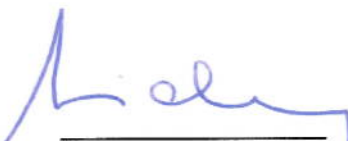
Nach den Regelungen in der Satzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder derzeit neben einer fixen Vergütung auch eine variable Vergütung in Abhängigkeit von der Ausschüttung ohne Berücksichtigung von Sonderausschüttungen und Boni. Da die Ausschüttung als Kenngröße für die variable Vergütung als nicht dem im Kodex geforderten Nachhaltigkeitskriterium entsprechend bewertet werden kann, wird vorsorglich die Abweichung von dieser Empfehlung angegeben.

Augsburg, 25. Februar 2013

Lechwerke AG

Für den Aufsichtsrat

Vorstand




---

Dr. Bernd Widera



---

Dr. Markus Litpher



---

Norbert Schürmann